

Satzung über die Benutzung der Horte an Grundschulen/ Gemeinschaftsschulen des Landkreises Schmalkalden-Meiningen

Aufgrund der §§ 98 Abs. 1, 99 Abs. 2 und 100 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung – ThürKO) i. d. F. der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 06. März 2013 (GVBl. S. 49), sowie des § 10 Absatz 1 ThürSchulG vom 30. April 2003 (GVBl. S. 238), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. Januar 2013 (GVBl. S. 22), hat der Kreistag des Landkreises Schmalkalden-Meiningen in seiner Sitzung am 18. April 2013 folgende Satzung über die Benutzung der Horte an Grundschulen/Gemeinschaftsschulen beschlossen:

§ 1

Träger und Rechtsform

Die Horte an Grundschulen/Gemeinschaftsschulen (im Folgenden Schulhorte genannt) werden vom Landkreis Schmalkalden-Meiningen als öffentliche Einrichtung unterhalten. Durch ihre Inanspruchnahme nach Maßgabe dieser Satzung entsteht ein öffentlich-rechtliches Benutzungsverhältnis.

§ 2

Öffnungszeiten

Die Öffnungszeiten der Schulhorte werden vom Schulleiter nach Anhörung der Schulelternvertretung mit Genehmigung des Schulamtes festgelegt. Die Öffnungszeiten liegen zwischen 6:00 und 17:00 Uhr. Örtliche Gegebenheiten sind zu berücksichtigen.

§ 3

An-, Ab- und Ummeldungen

1. Der Besuch der Schulhorte ist freiwillig. Durch die Eltern ist ein Hortplatz bei der jeweiligen Grundschule schriftlich zu beantragen. Es gilt § 1 Abs. 3 des Thüringer Gesetzes über die Finanzierung der staatlichen Schulen (ThürSchFG). Die regelmäßige Betreuungszeit der Kinder im Schulhort (bis zu 10 Stunden oder mehr als 10 Stunden je Woche im monatlichen Durchschnitt) ist auf dem Antrag zu vermerken.

2. Abmeldungen müssen bis zum 15. des Monats schriftlich bei der jeweiligen Grundschule erfolgen und werden zum Monatsende wirksam.

Ummeldungen in der regelmäßigen Betreuungszeit während des laufenden Schuljahres werden ab dem Kalendermonat neu festgesetzt, zu dessen Beginn die geänderte regelmäßige Betreuungszeit vorliegt.

Soweit durch den erst zum Schuljahresbeginn bekannt gegebenen Stundenplan begründete Ab- bzw. Ummeldungen unverzüglich, d. h. spätestens 14 Tage nach Beginn des Schuljahres schriftlich mitgeteilt werden, gelten diese Ab- bzw. Ummeldungen ausnahmsweise rückwirkend zum Beginn des Schuljahres.

3. Werden die Gebühren zweimal nicht ordnungsgemäß gezahlt, so erlischt das Anrecht auf den bisher eingenommenen Platz. Das Kind kann nach Anhörung der Eltern vom weiteren Besuch des Schulhortes ausgeschlossen werden. Die Entscheidung hierüber trifft der Fachdienst Schulen in Absprache mit der Schulleitung sowie in Abstimmung mit dem Jugendamt. Der Ausschluss gilt als Abmeldung.

§ 4

Benutzungsgebühren

Für die Benutzung der Einrichtung wird von den Eltern der Kinder eine im Voraus zu zahlende Benutzungsgebühr nach Maßgabe der jeweils gültigen Gebührensatzung zu dieser Satzung erhoben.

§ 5

Personenbezogene Daten

1. Soweit für die Bearbeitung des Antrages zur Aufnahme in den Schulhort, die Festsetzung und Kassierung der Benutzungsgebühren sowie zur Kontrolle der Zahlungen erforderlich, werden folgende personenbezogene Daten erhoben und in automatisierten Dateien verarbeitet:

a) Stammdaten:

- Name, Geburtsname und Anschrift des anzumeldenden Kindes
- Name und Anschrift der Eltern (Antragsteller), ggf. Lebenspartner (ja/nein)
- freiwillig: Telefonnummer der Eltern, Geburtsdaten der Eltern und Kinder
- ggf. Bankverbindung der Gebührenschuldner

b) Daten zur Berechnung der Benutzungsgebühr:

- Aufenthaltsdauer im Hort bis zu 10 Stunden wöchentlich im monatlichen Durchschnitt (ja/nein)
- Daten zum tageweisen Aufenthalt im Hort
- Anzahl der Kinder mit Kindergeldberechtigung
- Anzahl der Kinder, welche gleichzeitig den Schulhort, eine Kindertageseinrichtung oder die Kindertagespflege besuchen
- Höhe des monatlichen Einkommens der Familie

- Bezieher von Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II), zur Hilfe zum Lebensunterhalt oder der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII), nach dem Asylbewerberleistungsgesetz oder nach § 6a des Bundeskindergeldgesetzes
- Gewährung von Hilfe zur Erziehung nach § 34 des Achten Buchs Sozialgesetzbuch (SGB VIII) sowie ggf. § 33 SGB VIII

2. Personenbezogene Daten sind zu löschen, wenn ihre Kenntnis für die Daten verarbeitende Stelle zur Erfüllung ihrer Aufgaben nicht mehr erforderlich ist. Die Löschung kann insbesondere unterbleiben, wenn eine Löschung wegen der besonderen Art der Speicherung nicht oder nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand möglich ist.

§ 6

Übergangsbestimmung

Für die Betreuung von Kindern in Schulhorten bis bzw. während des Schuljahrs 2012/2013 gilt die Satzung über die Benutzung der Horte an Grundschulen des Landkreises Schmalkalden-Meiningen vom 21.05.2001, zuletzt geändert durch Satzung vom 06.11.2004, fort.

§ 7

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.08.2013 in Kraft. Gleichzeitig treten die Satzung über die Benutzung der Horte an Grundschulen des Landkreises Schmalkalden-Meiningen, Beschluss-Nr. 6-12/2001 vom 26.04.2001, sowie die 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Benutzung der Horte an Grundschulen des Landkreises Schmalkalden-Meiningen, Beschluss-Nr. 2-3/2004 vom 21.10.2004, außer Kraft.

Meiningen, den 13.05.2013

Heimrich
Landrat

- Siegel -